

---

# Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit und den Masterstudiengang Soziale Arbeit im sozialräumlichen Kontext (Allgemeiner Teil)

---

Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen

Der Fakultätsrat der Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen hat am 7. Dezember 2016 die nachfolgende Prüfungsordnung (Allgemeiner Teil) für den Bachelor- und Masterstudiengang Soziale Arbeit beschlossen. Die Ordnung wurde am 8. Mai 2017 vom Präsidium der Hochschule gemäß § 37 Absatz 1 Satz 3 Ziffer 5b) NHG genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 31. August 2017.

## Inhaltsübersicht

<b>1. Abschnitt: Grundlagen .....</b>	<b>3</b>
§ 1 Allgemeiner und besonderer Teil der Prüfungsordnung.....	3
§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Bachelor-/Masterprüfung .....	3
§ 3 Hochschulgrad .....	3
§ 4 Regelstudienzeit, Umfang und Gliederung des Studiums .....	4
§ 5 Leistungspunkte.....	4
§ 6 Teilzeitstudium .....	4
<b>2. Abschnitt: Prüfungen und Bewertungen .....</b>	<b>5</b>
§ 7 Prüfungsgegenstand und Prüfungssprache .....	5
§ 8 Prüfungsformen.....	5
§ 9 Bewertung der Prüfungsleistung und Notenbildung .....	9
<b>3. Abschnitt: Bachelor- und Masterprüfung .....</b>	<b>11</b>
§ 10 Bachelor- und Masterprüfung.....	11
§ 11 Module und Prüfungsleistungen Bachelor- und Masterarbeit .....	11
§ 12 Bachelor-/Masterthesis .....	11
§ 13 Bachelor-/Masterkolloquium .....	12
§ 14 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor- oder Masterprüfung.....	13
§ 15 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement.....	13
<b>4. Abschnitt: Termine, Fristen, Verfahren.....</b>	<b>14</b>
§ 16 Prüfungstermine, An- und Abmeldung zu Prüfungen .....	14
§ 17 Zulassungsverfahren; Prüfungsverfahren .....	14
§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen.....	14
§ 19 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen .....	15
§ 20 Anerkennung von externen hochschulischen Leistungen/Anrechnung beruflicher Kompetenzen.....	15
§ 21 Nachteilsausgleich wegen außergewöhnlicher Härten .....	16

§ 22 Versäumnis und Rücktritt aus triftigem Grunde .....	16
§ 23 Täuschung, Ordnungsverstoß, Ungültigkeit der Bachelor- und Masterprüfung .....	17
§ 24 Einsicht in Prüfungsunterlagen und Prüfungsakte .....	18
§ 25 Überprüfung von Prüfungsentscheidungen, Rechtsmittel.....	18
<b>5. Abschnitt: Institutionelle Regelungen .....</b>	<b>18</b>
§ 26 Prüfungskommission .....	18
§ 27 Verfahren in der zentralen Prüfungskommission .....	19
§ 28 Prüferinnen oder Prüfer.....	19
<b>6. Abschnitt: Schlussbestimmungen .....</b>	<b>20</b>
§ 29 Beendigung des Studiums .....	20
§ 30 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften .....	20

# 1. Abschnitt: Grundlagen

## § 1 Allgemeiner und besonderer Teil der Prüfungsordnung

- (1) Prüfungsordnungen für den Bachelor- und Masterstudiengänge Soziale Arbeit der Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen der HAWK Hildesheim/Holzminden/Göttingen bestehen aus diesem allgemeinen Teil und einem für den jeweiligen Studiengang geltenden besonderen Teil, der die Bestimmungen des allgemeinen Teils für diesen Studiengang konkretisiert und ergänzt. Der allgemeine Teil der Prüfungsordnung und der entsprechende besondere Teil der Prüfungsordnung bilden die Prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang.
- (2) Der besondere Teil der Prüfungsordnung regelt mindestens Bezeichnung, Dauer und Abschluss des Studiengangs sowie Inhalt, Art und Umfang der für den Studiengang vorgeschriebenen Prüfungsleistungen.

## § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Bachelor-/Masterprüfung

- (1) Das Studium im Rahmen der Bachelor- und Masterstudiengänge soll den Studierenden die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kompetenzen unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlichem Arbeiten, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden und zu verantwortlichem Handeln in den entsprechenden Berufsfeldern in der Lage sind.
- (2) Im Rahmen des Bachelorstudiums sollen die Studierenden die grundlegenden fachwissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erlernen, die zu einem qualifizierten und verantwortlichen Handeln in der Berufspraxis befähigen und es ermöglichen, ein (fach-)wissenschaftlich weiterführendes Studium anzuschließen. Dabei sollen die Studierenden auch befähigt werden, selbstständig und im Zusammenwirken mit Anderen, wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die berufliche Praxis zu erkennen.
- (3) Die Bachelorprüfung führt zum ersten berufsqualifizierenden und wissenschaftlichen Abschluss des Studiums. Die Prüfung setzt sich aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie einer Bachelorarbeit (Bachelorthesis mit Kolloquium) zusammen.
- (4) Im Rahmen des Masterstudiums sollen die im Bachelorstudium erworbenen Qualifikationen im Sinne zunehmender fachlicher Komplexität vertieft werden. Die Studierenden vertiefen wissenschaftliche Erkenntnisse und die Fähigkeit zur selbstständigen Anwendung anspruchsvoller Methoden. Sie sind in der Lage, fachlich komplexere Zusammenhänge zu überblicken, vertieft wissenschaftlich zu arbeiten, die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden eigenständig anzuwenden, ihre Bedeutung und Reichweite für die Lösung komplexer wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Problemstellungen zu reflektieren und bestehende Erkenntnisgrenzen in Theorie und Anwendung mit neuen methodischen Ansätzen zu erweitern.
- (5) Die Masterprüfung führt zum zweiten berufsqualifizierenden und wissenschaftlichen Abschluss des Studiums. Die Prüfung setzt sich aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie einer Masterarbeit (Masterthesis mit Kolloquium) zusammen. Die Absolventinnen und Absolventen erwerben die grundsätzliche Berechtigung sowohl zur Promotion als auch für den Höheren Dienst.

## § 3 Hochschulgrad

Nach bestandener Abschlussprüfung an der Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen verleiht die Hochschule nach näheren Bestimmungen des besonderen Teils der Prüfungsordnung den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ beziehungsweise „Master of Arts“.

#### **§ 4 Regelstudienzeit, Umfang und Gliederung des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen bei einem Bachelorstudiengang sechs Semester (180 Credits) und bei einem Masterstudiengang vier Semester (120 Credits).
- (2) Das Studium im Bachelor-/Masterstudiengang ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine inhaltlich zusammengehörende Lehr- und Lerneinheit.
- (3) Die Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen stellt durch das Lehrangebot und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sicher, dass das Studium einschließlich sämtlicher Prüfungen in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (4) Das Studium umfasst Module und Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs. Der Anteil der Prüfungsfächer am zeitlichen Gesamtumfang wird im jeweiligen besonderen Teil geregelt.
- (5) Der Fakultätsrat kann das Angebot im Wahlpflichtbereich verändern, wenn es im Hinblick auf die angestrebte Qualifikation mit den anderen Angeboten im Wahlpflichtbereich gleichwertig ist.
- (6) Die Studierenden wählen nach Maßgabe des tatsächlichen Lehrangebotes Wahlpflichtbereiche aus.

#### **§ 5 Leistungspunkte**

- (1) Nach Abschluss eines Moduls mit mindestens der Note „ausreichend“ bzw. „bestanden“ werden unabhängig von der für das Modul erzielten Note Leistungspunkte (Credits) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben. Credits kennzeichnen den studentischen Arbeitsaufwand und ermöglichen darüber hinaus eine Quantifizierung der angestrebten Lernergebnisse. Bei diesen Ergebnissen handelt es sich um Kompetenzen, die verdeutlichen, was die Studierenden nach Abschluss eines Lernprozesses wissen, verstehen und/oder können. Die Lernergebnisse sind für jedes Modul zu definieren und die Lehrveranstaltungen des Moduls daran auszurichten. Der Arbeitsaufwand umfasst neben der Teilnahme an den zu einem Modul gehörenden Lehrveranstaltungen auch die gesamte Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die ggf. dazu gehörenden Praxiszeiten, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge und die Vorbereitung und die Teilnahme an Leistungskontrollen.
- (2) Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden regelmäßig 900 Arbeitsstunden pro Semester angesetzt und in 30 Credits (ECTS) umgerechnet. Ein Credit entspricht somit dem geschätzten Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Für die studienintegrierten Praxisphasen werden Credits entsprechend der tatsächlichen Arbeitszeit ausgewiesen.

#### **§ 6 Teilzeitstudium**

- (1) Es besteht nach Maßgabe der Ordnungen zur Regelung des Teilzeitstudiums an der HAWK Hildesheim/Holzmanden/Göttingen in der jeweils gültigen Fassung die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums.
- (2) Die festgelegten Bearbeitungszeiten für die zu erbringenden Prüfungsleistungen werden im Rahmen eines Teilzeitstudiums nicht verlängert.

## 2. Abschnitt: Prüfungen und Bewertungen

### § 7 Prüfungsgegenstand und Prüfungssprache

- (1) Gegenstand einer Modulprüfung sind die dem Modul zugrunde liegenden Lehr- und Lerngegenstände und die entsprechend erworbenen Kompetenzen. Jedes Modul wird grundsätzlich durch mindestens eine Prüfungsleistung abgeprüft.
- (2) Die Aufgaben für die Prüfungsleistungen werden von den Prüferinnen und Prüfern des jeweiligen Moduls festgelegt. Der Studentin oder dem Studenten kann von den Prüferinnen und Prüfern Gelegenheit gegeben werden, Vorschläge für die Aufgabenstellung zu machen.
- (3) Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. Nach Festlegung der Fakultät in den studien-gangspezifischen Anlagen kann für einzelne Module oder für den gesamten Studiengang auch Eng- lisch Lehr- und Prüfungssprache sein. Für eine Veranstaltung, die gerade der Vermittlung von Sprach- kenntnissen dient, ist Lehr- und Prüfungssprache regelmäßig die jeweils gelehrt Sprache.
- (4) Prüfungszeitpunkt, Prüfungsform und Prüfungsdauer sind bis zum festgelegten Anmeldeschluss zu den Prüfungen von den Prüfenden festzulegen. Zeitliche Überschneidungen unterschiedlicher Prü- fungen desselben Studiengangs sind nach Möglichkeit auszuschließen. Art und Umfang der zu er- bringenden Prüfungsleistung sind im jeweiligen besonderen Teil in Verbindung mit dem Modulhand- buch festgelegt.

### § 8 Prüfungsformen

- (1) Die Prüfungsformen, in denen die einzelnen Prüfungsleistungen zu erbringen sind, sind im besonde- ren Teil und im Modulhandbuch festgelegt.
- (2) Prüfungsleistungen können nach Maßgabe des besonderen Teils wie folgt abgelegt werden:

Prüfungsleistungen	Abk.
<b>Schriftliche Prüfungsleistungen</b>	
Klausur	K
Hausarbeit	H
<b>Mündliche Prüfungsleistungen</b>	
Mündliche Prüfung	M
<b>In Lehrveranstaltungen integrierte Prüfungsleistungen</b>	
Referat	R
Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen	RP
Experimentelle Arbeit	EA
Berufspraktische Übung	BÜ
Tagesprojekt	TP
Wochenprojekt	WP
Projektarbeit	PA
Moderation	MOD

Präsentation	P
Exkursions-/Hospitationsbericht	EB
Fallstudie	FS
Sitzungsbetreuung	SB
Sitzungsprotokoll	SP
Empirisches Projekt	EP
Mediales oder künstlerisches Projekt	MP
Rollentraining	RT
Buch-/Aufsatzbesprechung	BAB
Literaturrecherche/-bericht	LR
Gestaltung eines Lehrsegments	GL
Internetrecherche	IR
Portfolio	PF
Konzeptentwicklung	KE
<b>Prüfungsleistung zur Praxisphase</b>	
Praxis-/Projektbericht	PB
<b>Prüfungsleistung im Modul Bachelor- und Masterarbeit (§§ 11-13)</b>	
Bachelorthesis mit Kolloquium oder Masterthesis mit Kolloquium	BT/MT

(3) Besonderheiten der in Absatz 2 genannten Prüfformen

1) Klausuren

In einer Klausur soll die Studentin oder der Student nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Bearbeitungsdauer ist im besonderen Teil festgelegt.

2) Hausarbeiten

Eine Hausarbeit stellt die schriftliche Bearbeitung einer Fragestellung allein oder in der Gruppe in einem festgelegten Zeitraum dar. Eine Hausarbeit erfordert eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Arbeitszusammenhang eines Moduls. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen.

3) Mündliche Prüfungen

Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu vier Studierende gleichzeitig statt. Die Dauer der Prüfungsleistung beträgt je Studentin oder Student i.d.R. 15 Minuten und soll 20 Minuten nicht überschreiten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Dieses ist von allen Prüfenden zu unterschreiben.

4) Referate

Ein Referat umfasst:

- 4.1) eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur allein oder in der Gruppe in einem festgelegten Zeitraum,
- 4.2) die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie

- 4.3) eine anschließende Diskussion auf der Grundlage des Vortrages und der schriftlichen Ausarbeitung.
- 5) Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen  
Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen umfasst in der Regel:
- 5.1) die Beschreibung der Aufgabe und ihrer Abgrenzung,
  - 5.2) die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Lösung der Aufgabe, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
  - 5.3) die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache,
  - 5.4) das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit und
  - 5.5) die Programmdokumentation insbesondere mit Angabe der verwendeten Methoden, des Ablaufplans, des Programmprotokolls (Quellenprogramm) und des Ergebnisprotokolls.
- 6) Experimentelle Arbeit  
Eine experimentelle Arbeit umfasst insbesondere:
- 6.1) die theoretische Vorbereitung des Experiments,
  - 6.2) den Aufbau und die Durchführung des Experiments und
  - 6.3) die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments sowie deren kritische Würdigung.
- 7) Berufspraktische Übungen  
Bei berufspraktischen Übungen soll die Studentin oder der Student nachweisen, dass sie oder er die betreffenden praktischen Einzeltätigkeiten sicher beherrscht.
- 8) Tagesprojekt  
Ein Tagesprojekt stellt die Bearbeitung einer fachtheoretischen oder fachpraktischen Aufgabe innerhalb von 24 Stunden dar. Tagesprojekte sind i.d.R. eingebunden in Projekte bzw. Projektseminare als Bestandteil von Modulen. Die Studierenden sollen in dem vorgegebenen Zeitraum eine thematische Einheit im Projekt/Projektseminar zielorientiert planen und selbstständig mit definierten Beteiligengruppen durchführen.
- 9) Wochenprojekt  
Ein Wochenprojekt stellt die Bearbeitung einer fachtheoretischen oder fachpraktischen Aufgabe innerhalb von sieben Tagen dar. Wochenprojekte sind i.d.R. eingebunden in Projekte bzw. Projektseminare als Bestandteil von Modulen. Die Studierenden sollen in dem vorgegebenen Zeitraum eine thematische Einheit im Projekt/Projektseminar zielorientiert planen und selbstständig mit definierten Beteiligengruppen durchführen.
- 10) Projektarbeit  
Eine Projektarbeit stellt die schriftliche Bearbeitung einer praxisorientierten Fragestellung allein oder in der Gruppe in einem festgelegten Zeitraum dar.
- 11) Moderation  
Eine Moderation umfasst die Leitung einer thematisch vorgegebenen Arbeitsgruppe im Seminar- oder Praxiskontext (z. B. bei Tagungen). Bewertet werden das schriftlich fixierte Konzept, die Strukturierung, Ziel- und Ergebnissicherung sowie der Moderationsstil.
- 12) Präsentation  
Bei einer Präsentation handelt es sich um einen mündlichen Vortrag von Arbeitsergebnissen unter Einsatz visualisierender Medien. Bewertet werden die Qualität der inhaltlichen Aussagen, das rhetorische Verhalten, der Vortragsstil und die -methode.
- 13) Exkursionsbericht/Hospitationsbericht  
Ein Exkursionsbericht/Hospitationsbericht umfasst die Nachbereitung einer durchgeführten Exkursion/Hospitation. Dabei soll die Studentin oder der Student theoretische Inhalte mit den durch die Exkursion/Hospitation verdeutlichten Praxisinhalten verbinden.
- 14) Fallstudie  
Eine Fallstudie ist die Darstellung und Analyse eines (simulierten) Praxisproblems, das in Einzelarbeit oder in einer Gruppe zu lösen ist. Die Fallstudie kann als mündlicher Vortrag auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung oder als vertiefte schriftliche Auseinandersetzung erbracht werden.
- 15) Sitzungsbetreuung  
Eine Sitzungsbetreuung umfasst insbesondere:

- 15.1) die eigenständige Vorbereitung und Strukturierung einer Sitzung im Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung,
  - 15.2) die Leitung und Protokollierung der Sitzung und
  - 15.3) die schriftliche Auswertung, die Verlauf und Ergebnisse der Sitzung beinhaltet.
  - 16) Sitzungsprotokoll  
Ein Sitzungsprotokoll umfasst die schriftliche Dokumentation einer Lehr- oder Arbeitsgruppeneinheit nach den für Protokolle üblichen Kriterien. Es kann die schriftliche Reflexion eines eigenen Gedankens mit Bezug zum Thema der protokollierten Einheit umfassen.
  - 17) Empirisches Projekt  
Ein empirisches Projekt umfasst:
    - 17.1) die Darlegung einer Untersuchungsfrage,
    - 17.2) die Begründung der Wahl einer Erhebungs- und Auswertungsmethode,
    - 17.3) eine Datenerhebung und
    - 17.4) die Datenauswertung.
  - 18) Mediales oder künstlerisches Produkt  
Ein mediales oder künstlerisches Produkt kann in Modulen mit ästhetisch-kulturellen bzw. medialen Kompetenzprofilen entstehen: Als Gestaltung einer Spielszene, einer Rollenfigur, eines Liedes, eines Raumes als Environment, eines Happenings, eines Video- oder Radiobeitrages, einer Fotodokumentation, eines Bildes, Tanzes u. ä.
  - 19) Rollentraining  
Ein Rollentraining dient der Einübung professionellen Handelns und Verhaltens. Bei einem Rollentraining handelt es sich um eine simulierte, eigenständig durchgeführte Beratungs- oder Interventionssituation, in der die Studierenden berufspraktische Kompetenzen nachweisen.
  - 20) Buch- und Aufsatzbesprechung  
In einer Buch-/Aufsatzbesprechung soll der komplexe Inhalt der Textgrundlage zusammengefasst werden. Die Studierenden sollen über das bloße Referieren hinausgehen und versuchen, von ihrem Vorverständnis her selbst zu Methode, aufgeworfenen Problemen und Thesen des Autors/der Autorin Stellung zu nehmen.
  - 21) Literaturrecherche/-bericht  
Ein Literaturbericht basiert auf der eigenständigen Recherche und Bibliographie zu einem klar umgrenzten Gegenstandsbereich.
  - 22) Gestaltung eines Lehrsegments  
Ein Abschnitt einer Seminarsitzung wird von Studierenden gestaltet.
  - 23) Internetrecherche  
In einer Internetrecherche sollen über das Internet erreichbare Quellen und Informationen zu einer Fragestellung zusammengestellt und kritisch eingeordnet werden.
  - 24) Portfolio  
Ein Portfolio (i.d.R. Prozess-, Produkt-, Themen-, Medien-Portfolio) wird persönlich gestaltet und umfasst mehrere Artefakte und/oder eine Prozess-/Lernreflexion über einen längeren Zeitraum.
  - 25) Konzeptentwicklung  
Theoriegeleitete und anwendungsorientierte Entwicklung eines Konzeptes für einzelne Maßnahmen, Angebote, Einrichtungen, etc.
  - 26) Praxis-/Projektbericht  
Ein Praxis-/Projektbericht soll erkennen lassen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, nach didaktisch/methodischer Anleitung Studium und Praxis miteinander zu verbinden. Er umfasst insbesondere:
    - 26.1) eine Auswertung der einschlägigen vorbereitenden Literatur,
    - 26.2) eine Beschreibung der Stelle, bei der die berufspraktische Phase (Praktikum bzw. Projekt) absolviert wurde,
    - 26.3) eine Beschreibung der während der berufspraktischen Phase wahrgenommenen Aufgaben,
    - 26.4) eine Theorie geleitete Reflexion der im Praktikum bzw. Projekt erfahrenen eigenen Berufspraxis und Berufsrolle sowie damit verbundener Frage- bzw. Problemstellungen.
- (4) Die Aufgaben für die Prüfungsleistungen werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt. Der Studentin oder dem Studenten kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge zu machen.

- (5) Eine schriftliche Prüfung kann in elektronischer Form durchgeführt werden, wenn die Aufzeichnungen des elektronischen Anwendungsprogramms über die Aufgabenstellung im Zusammenhang mit der jeweiligen Bearbeitung des Prüflings und mit Hilfe eines ausreichend sicheren technischen Nachweises ihrer Authentizität ausgedruckt und zum Gegenstand einer Aufbewahrung und einer Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen gemacht werden
- (6) Bei gemeinsamen Prüfungen muss die Autorinnen-/Autorenschaft im jeweils bearbeiteten Teil kenntlich gemacht werden.
- (7) In Prüfungsleistungen mit schriftlichen Anteilen sowie der Bachelor-/Masterthesis ist eine eidesstattliche Erklärung folgenden Inhalts abzugeben: Dass,
- die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Teilen der Arbeit, selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
  - alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden und
  - die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- Ferner muss erklärt werden, ob die Arbeit unter die Bestimmungen des Datenschutzes fällt (z. B. bei der Verwendung von Fotos, Interviews oder anderen persönlichen Daten).
- (8) Bei einer Prüfung, die aus mehreren Teilen besteht (z. B. Referat, Bachelor-/Masterarbeit), müssen alle Teile bestanden sein, damit die Prüfung insgesamt als „bestanden“ bewertet werden kann.

### § 9 Bewertung der Prüfungsleistung und Notenbildung

- (1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden bewertet.
- (2) Der besondere Teil einer Prüfungsordnung kann Studienleistungen vorsehen. Studienleistungen sind Prüfungsleistungen, die mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen sind i.d.R. innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten und die Ergebnisse in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.
- (4) Für die Bewertung von benoteten Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note	Bezeichnung	Erläuterungen
1,0; 1,3	sehr gut	Eine besonders hervorragende Leistung.
1,7; 2,0; 2,3	gut	Eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung.
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	Eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
3,7; 4,0	ausreichend	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht.
5,0	nicht ausreichend	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (5) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bzw. „bestanden“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bzw. „bestanden“ bewerten. Wird die Prüfungsleistung von einer Prüferin oder einem Prüfer mit mindestens „ausreichend“ bzw. mit „bestanden“ bewertet, ist sie bestanden.

den“ und von der anderen Prüferin oder dem anderen Prüfer als „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet, kann die Prüfungskommission auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers eine dritte oder einen dritten Prüfenden mit der Bewertung der Prüfungsleistung beauftragen; in diesem Fall ist die Prüfungsleistung bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfenden sie mit mindestens „ausreichend“ bzw. mit „bestanden“ bewertet. Die Note der bestandenen Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüferinnen und Prüfern festgesetzten Einzelnoten.

- (6) Eine schriftliche Prüfungs- und Studienleistung ist innerhalb der festzusetzenden Abgabefristen direkt bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen, zusätzlich ggf. eine Fassung in elektronisch lesbare Form. Näheres kann durch die Prüfungskommission geregelt werden. Die Bewertung von Prüfungsleistungen durch die Prüfenden soll innerhalb von vier Wochen nach Abgabe erfolgen. Das Bewertungsverfahren soll spätestens bis zum Ende des Verwaltungssemesters, in dem die Anmeldung erfolgt ist, abgeschlossen sein. Die Abgabetermine für Prüfungsleistungen sind dementsprechend festzulegen.
- (7) Die Bewertungen der Prüfungsleistungen sind grundsätzlich schlüssig begründet und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung nachzuvollziehen.
- (8) Wird eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ und damit mit „nicht bestanden“ bewertet, sind die tragenden Erwägungen für die Bewertungsentscheidung durch die Prüferin oder den Prüfer zu protokollieren.
- (9) Bachelor- und Masterstudiengänge sind in Modulen organisiert. Jedes Modul wird durch mindestens eine Prüfungsleistung geprüft. Für das Bestehen einer Modulprüfung müssen alle Prüfungsleistungen in einem Modul mit mindestens „ausreichend“ bzw. „bestanden“ bewertet sein.
- (10) Art und Anzahl der den einzelnen Modulen zugeordneten Prüfungsleistungen sowie deren Gewichtung werden im besonderen Teil der Prüfungsordnung konkretisiert. Dies gilt auch für die Gewichtung der einzelnen Module innerhalb eines Studienganges.
- (11) Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (12) Die Bildung der Gesamtnote ist für den Bachelorstudiengang im besonderen Teil der Prüfungsordnungen, Anlage 1, für den Masterstudiengang im Besonderen Teil der Prüfungsordnung, Anlage 2 geregelt.
- (13) Sobald eine aussagekräftige Studierendenzahl für den Studiengang vorliegt, sollen die Gesamtnoten im Zeugnis auch in ECTS-Graden ausgewiesen werden. Eine ECTS-Note wird nicht ausgewiesen, bevor nicht mindestens drei Studiendurchgänge ihr Studium abgeschlossen haben, wobei das laufende Abschlusssemester nicht mitgezählt wird, und bevor nicht mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen den Studiengang abgeschlossen haben. Für einzelne Modulnoten wird kein ECTS-Grade ermittelt, dieser wird ausschließlich für die Gesamtnote ausgewiesen. Die ECTS-Note gibt Aufschluss über das relative Abschneiden einer Studentin/eines Studenten. Dabei erhalten die Studierenden folgende Noten:
  - A = die besten 10 %
  - B = die nächsten 25 %
  - C = die nächsten 30 %
  - D = die nächsten 25 %
  - E = die nächsten 10 %Über die Umsetzung der deutschen Noten in das ECTS hinaus wird keine Umrechnung in ein anderes nationales Notensystem vorgenommen. Bei Änderungen in der Bewertung nach ECTS und der Konkordanz mit dem deutschen Notensystem wird die vorstehende Auflistung den jeweils geltenden Regelungen angepasst.

### **3. Abschnitt: Bachelor- und Masterprüfung**

#### **§ 10 Bachelor- und Masterprüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Prüfungen gemäß studiengangspezifischer Anlage im besonderen Teil mit einem Gesamtumfang von 180 Leistungspunkten.
- (2) Die Masterprüfung besteht aus den Prüfungen gemäß studiengangspezifischer Anlage im besonderen Teil mit einem Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten.

#### **§ 11 Module und Prüfungsleistungen Bachelor- und Masterarbeit**

- (1) Das Modul Bachelor- bzw. Masterarbeit beinhaltet eine gleichnamige Prüfungsleistung, die aus zwei Teilen, Thesis mit Kolloquium, besteht.
- (2) Die Anmeldung zur Prüfungsleistung des Moduls Bachelor- bzw. Masterarbeit erfolgt abweichend von den allgemeinen Regelungen als gesonderter schriftlicher Antrag auf Zulassung innerhalb bestimmter Fristen im Prüfungsamt. Die Zulassungsvoraussetzungen sind in den besonderen Teilen geregelt. Die festgelegten Fristen sind hochschulüblich bekannt zu machen.
- (3) Die Prüfungsleistung im Modul ist bestanden, wenn beide Prüfungsteile (Thesis mit Kolloquium) mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Die Gewichtung von Thesis und Kolloquium wird im besonderen Teil festgelegt.
- (4) Eine nicht bestandene Bachelor- oder Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Fehlversuche in demselben Studiengang werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.
- (5) Die Studentin/der Student kann die Erst- und Zweitprüfer/innen für die Bachelor-/Masterarbeit vorschlagen. Das Thema wird unter Berücksichtigung des Vorschlags des Prüflings durch die Erstprüferin/den Erstprüfer festgelegt. Die Ausgabe des Themas erfolgt über das Prüfungsamt. Die Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die Betreuung und Bewertung der Bachelor-/Masterarbeit kann von jeder und jedem Angehörigen der Professorengruppe der HAWK Hildesheim/Holzminden/Göttingen und von jeder/jedem Lehrenden an der HAWK Hildesheim/Holzminden/Göttingen, die/der zur selbstständigen Lehre berechtigt ist, übernommen werden. Sie kann in geeigneten Prüfgebieten auch von anderen Prüferinnen und Prüfern im Sinne von § 28 Absatz 1 übernommen werden. In jedem Fall muss eine/einer der Prüfenden der Professorinnen-/Professorengruppe des Studienbereichs Soziale Arbeit angehören. Während der Anfertigung der Arbeit wird die/der zu Prüfende in der Regel von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (7) Die Studentin/der Student muss mit der Anmeldung zur Prüfungsleistung Bachelor-/Masterarbeit sowohl den Themenvorschlag als auch die schriftlichen Bestätigungen von Erst- und Zweitprüfer/in einreichen. Auf Antrag der oder des Studierenden weist die Prüfungskommission der/dem zu Prüfenden rechtzeitig ein Thema und ggf. auch Prüferinnen/Prüfer zu.

#### **§ 12 Bachelor-/Masterthesis**

- (1) Die Bachelor-/Masterthesis soll zeigen, dass die/der zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung nach wissenschaftlichen Kriterien schriftlich zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Bachelor-/Masterthesis müssen dem Prüfungszweck und dem in den Bestimmungen des jeweiligen besonderen Teils der Prüfungsordnung vorgesehenen Umfang entsprechen.

- (2) Die Bachelor-/Masterthesis kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der zu bewertende Beitrag der/des einzelnen zu Prüfenden muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgegrenzt und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach § 8 Absatz 6 entsprechen.
- (3) Im Einzelfall kann die Prüfungskommission die Bearbeitungszeit auf begründeten schriftlichen Antrag nach Anhörung der Prüferinnen bzw. Prüfer um maximal zwei Wochen verlängern. Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten des Antragsgrundes an die Prüfungskommission gestellt werden. Bei einer krankheitsbedingten Unterbrechung muss sich die/der Studierende unverzüglich, i.d.R. am ersten Tag der Erkrankung, im Prüfungsamt prüfungsunfähig melden und hierüber ein ärztliches Attest einholen, welches binnen von drei Werktagen dem Prüfungsamt vorzulegen ist. Einer Anhörung der Prüferinnen oder Prüfer bedarf es in dem Fall nicht.
- (4) Abweichend von § 16 Absatz 2 kann eine Abmeldung von der Thesis ausschließlich bis zum gesetzten Bearbeitungsbeginn erfolgen. Die Abmeldung muss vor Bearbeitungsbeginn schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt erklärt werden.
- (5) Ein Rücktritt ohne Begründung ist nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen des Bearbeitungszeitraums der Bachelor-/Masterthesis zulässig und schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt zu erklären. Bei späterer Wiederanmeldung ist ein neues Thema zu bearbeiten.
- (6) Darüber hinaus ist ein Rücktritt im Falle einer Prüfungsunfähigkeit von mehr als zwei Wochen nur unter Vorlage eines amtsärztlichen Attestes zulässig. Der Rücktritt ist innerhalb des Bearbeitungszeitraumes schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt zu erklären, das amtsärztliche Attest ist unverzüglich nachzureichen, andernfalls gilt die Thesis als nicht bestanden. Bei späterer Wiederanmeldung ist ein neues Thema zu bearbeiten.
- (7) In der Bachelor-/Masterthesis ist eine eidesstattliche Erklärung gemäß § 8 Absatz 7 abzugeben.
- (8) Die Bachelor-/Masterthesis ist fristgerecht beim Prüfungsamt dreifach in gebundener Ausfertigung und dreifach in elektronischer Form im Prüfungsamt abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (9) Die Bachelor-/Masterthesis wird von zwei Prüfenden bewertet. Die Prüfenden fertigen ein schriftliches Gutachten über die Thesis an. Die Thesis (als ein Teil der Prüfungsleistung Bachelor-/Masterarbeit) ist bestanden, wenn beide Prüfenden diese mit mindestens „ausreichend“ bewertet haben. Bei unterschiedlicher Notengebung wird gemittelt und die Vornote durch Rundung des Notensystems nach § 9 Absatz 11 festgelegt.

### **§ 13 Bachelor-/Masterkolloquium**

- (1) Für das Bachelor-/Masterkolloquium ist die Zulassung nur zu erteilen, wenn
  - die Bachelor-/Masterthesis von beiden Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist und
  - alle übrigen Prüfungsleistungen im Studiengang bestanden und nebst nach dem besonderen Teil ggf. zu absolvierenden Praktika und Projekten dem Prüfungsamt nachgewiesen sind.
- (2) Das Kolloquium ist im Regelfall von denselben beiden Prüfenden abzunehmen, wie die Bachelor- oder Masterthesis. Es soll bis Ende des Prüfungssemesters, für das die Zulassung zur Thesis erteilt wurde, absolviert werden. Für den Fall, dass die Zulassung zum Kolloquium aufgrund noch ausstehender Prüfungsleistungen und/oder Studienleistungen (siehe § 13 Absatz 1) bis dahin nicht erteilt werden kann, muss dieses im darauffolgenden Fachsemester abgelegt werden, ansonsten gilt die Prüfung als „nicht ausreichend“ bewertet und damit nicht bestanden.

- (3) Im Kolloquium hat die Studentin oder der Student nachzuweisen, dass sie oder er in der Lage ist, die Arbeitsergebnisse der Bachelor-/Masterthesis in einem Fachgespräch fachwissenschaftlich fundiert zu vertreten.
- (4) Das Kolloquium wird als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. Die Dauer dieses Kolloquiums beträgt je Studentin oder Student in der Regel 30 Minuten und soll 40 Minuten nicht überschreiten.
- (5) Das Kolloquium ist bestanden, wenn beide Prüferinnen/Prüfer dieses mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Bei unterschiedlicher Notengebung wird gemittelt und die Vornote durch Rundung des Notensystems nach § 9 Absatz 11 festgelegt.
- (6) Die besonderen Teile der Prüfungsordnung zu den einzelnen Studiengängen regeln die Errechnung der Modulnote aus der Gewichtung von Thesis und Kolloquium.

#### **§ 14 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor- oder Masterprüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen, einschließlich der des Moduls „Bachelorarbeit“, bestanden wurden, die in den Bestimmungen des jeweiligen Studienprogramms festgelegten Auflagen erfüllt sind und 180 Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen einschließlich der des Moduls Masterarbeit bestanden wurden, die in den Bestimmungen des jeweiligen Studienprogramms festgelegten Auflagen erfüllt sind und 120 Leistungspunkte erworben wurden.
- (3) Ist die Bachelor-/Masterarbeit nicht bestanden oder gilt diese Prüfung als nicht bestanden, wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (4) Über das endgültige Nichtbestehen der Bachelor- oder Masterprüfung wird der oder dem Studierenden ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen ist.

#### **§ 15 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

- (1) Über die bestandene Bachelor-/Masterprüfung ist unverzüglich – möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Bewertung – ein Zeugnis auszustellen. Im Zeugnis werden der Name des Studiengangs, ggf. der Name der Studienrichtung, das Thema der Bachelor-/Masterarbeit und die Module aufgeführt. Zeugnis und Anlagen zum Zeugnis enthalten neben der Gesamtnote auch die Noten und Leistungspunkte der einzelnen Modulprüfungen. Das Zeugnis wird mit dem Datum der Erbringung der letzten Prüfungsleistung ausgestellt und in deutscher Sprache abgefasst.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Kandidatinnen und Kandidaten eine in deutscher Sprache abgefasste Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelor-/Mastergrades beurkundet.
- (3) Zusätzlich erhalten die Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement.
- (4) Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan und der Studiendekanin oder dem Studiendekan der für den Studiengang verantwortlichen Fakultät, die übrigen Abschlussdokumente nur von der verantwortlichen Studiendekanin oder dem verantwortlichen Studiendekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (5) Studierenden wird auf Antrag beim Verlassen der HAWK Hildesheim/Holzminden/Göttingen ohne Erlangung des Studienabschlusses oder bei einem Wechsel in einen anderen Studiengang eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen, deren Bewertung

und die Anzahl der Leistungspunkte ausweist. Die Bescheinigung muss ferner die Aussage enthalten, ob ein endgültiges Nichtbestehen vorliegt.

## **4. Abschnitt: Termine, Fristen, Verfahren**

### **§ 16 Prüfungstermine, An- und Abmeldung zu Prüfungen**

- (1) Die Studierenden melden sich innerhalb der von der Prüfungskommission festzulegenden Frist für die Prüfungsleistungen an. Die Anmeldung von benoteten Prüfungsleistungen erfolgt schriftlich. Die Anmeldung von Studienleistungen gemäß § 9 Absatz 2 erfolgt ausschließlich mündlich in den gesetzten Zeiträumen bei den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern.
- (2) Eine Prüfungsleistung kann, mit Ausnahme der Bachelorarbeit (gemäß § 12 Absatz 4), jeweils bis spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin bzw. bei schriftlichen Arbeiten 14 Tage vor der gesetzten Erbringungsfrist der Prüfungsleistungen ohne Angabe von Gründen beim Prüfungsamt abgemeldet werden, sofern die oder der Studierende erstmalig zu dieser Prüfungsleistung antritt.
- (3) Das An- und Abmeldeverfahren zu den Prüfungsleistungen kann in elektronischer Form durchgeführt werden. Bei einem Onlineverfahren sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

### **§ 17 Zulassungsverfahren; Prüfungsverfahren**

- (1) Zugelassen wird, wer die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (2) Ein Anspruch auf freie Prüferinnen- bzw. Prüferwahl besteht nicht. In den Modulen Bachelor- und Masterarbeit haben die Studierenden ein Vorschlagsrecht.
- (3) Prüfungszeitpunkt und Prüfungsform sind bis zum festgelegten Anmeldeschluss von den Prüfenden festzulegen. Wenn kein individueller Termin festgelegt wurde, ist Abgabeschluss für schriftliche Prüfungsleistungen oder Prüfungsteile stets ein Monat vor Ende der Kernvorlesungszeit.
- (4) Zulassungen und Rücktritte von Prüfungen sowie Prüfungsergebnisse können von den Studierenden online eingesehen werden. Die Studierenden sind verpflichtet, ihre jeweiligen Leistungskonten regelmäßig zu überprüfen und etwaige Unstimmigkeiten dem Prüfungsamt mitzuteilen.

### **§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen**

- (1) Jede erstmals nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden.
- (2) Wiederholungsprüfungen sind im Regelfall im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen, in dem das Modul angeboten wird. Auf Antrag der Studierenden und nach Genehmigung durch die Dozentin/den Dozenten können Wiederholungsprüfungen vorgezogen werden.
- (3) Eine zweite Wiederholungsprüfung ist bei Bachelorstudiengängen nur für insgesamt drei benotete Prüfungsleistungen bzw. bei Masterstudiengängen nur für insgesamt zwei benotete Prüfungsleistungen zulässig. Von einer zweiten Wiederholungsprüfung ausgeschlossen gemäß § 11 Absatz 4 ist die Prüfungsleistung Bachelor- bzw. Masterarbeit.
- (4) Die zweite Wiederholungsprüfung darf nur als Einzelprüfung durchgeführt werden.
- (5) Die zweite Wiederholungsprüfung ist im Regelfall eine mündliche Prüfung. Die Prüfungsdauer beträgt 30 Minuten. Ansonsten gilt § 8 Absatz 3 Punkt 3.

- (6) Die Studentin oder der Student wird zur zweiten Wiederholungsprüfung geladen.

### **§ 19 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen**

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der HAWK Hildesheim/Holzminden/Göttingen, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen, als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungsleistungen zuzulassen, sofern der Prüfling dem zustimmt. Dies erstreckt sich nicht auf die zweite mündliche Wiederholungsprüfung und die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu Prüfende/den zu Prüfenden.

### **§ 20 Anerkennung von externen hochschulischen Leistungen/Anrechnung beruflicher Kompetenzen**

- (1) Gemäß § 7 Absatz 3 Satz 3 NHG werden Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl 2007 II S. 172) erbracht wurden, anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den nach der einschlägigen Prüfungsordnung der HAWK Hildesheim/Holzminden/Göttingen zu erbringenden entsprechenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. Wesentliche Unterschiede liegen nicht vor, wenn Studienziele und Kompetenzen, Studienzeiten, inklusive studienintegrierter berufspraktischer Phasen sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen. Die Beweislast für die wesentlichen Unterschiede/für die Nichtanerkennung trägt die HAWK Hildesheim/Holzminden/Göttingen.
- (2) Die Anerkennung einer Abschluss- oder sonstigen Prüfungsleistung als Bachelor- oder Masterarbeit (Thesis mit Kolloquium) ist nicht zulässig. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt. In einem konsekutiven Masterstudiengang können Studien- und Prüfungsleistungen nicht anerkannt werden, die notwendig waren, um den vorangegangenen Bachelorstudiengang abzuschließen.
- (3) Für Studienziele und Kompetenzen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Werden vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten und die Leistungspunkte übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. Eine Anrechnung ist ausgeschlossen, wenn keine Vergleichbarkeit gegeben ist, beispielsweise eine nicht benotete Leistung als eine benotete anerkannt werden soll.
- (5) Studentinnen und Studenten, die nachweislich mindestens 30 Leistungspunkte (ECTS) während eines einsemestrigen Auslandsaufenthaltes an einer ausländischen Partnerhochschule in einem fremdsprachigen (nicht mutter- oder deutschsprachigen) Studiengang erreichen, können die absolvierten Leistungen auf Basis eines vorab zu schließenden Learning Agreements in den Bachelorstudienprogrammen an der HAWK Hildesheim/Holzminden/Göttingen angerechnet bekommen.
- (6) Gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 NHG können außerhalb der Hochschule erworbene berufliche Kompetenzen nach Maßgabe der Gleichwertigkeit auf das Studium angerechnet werden. Der Anrechnungsumfang beträgt höchstens 50%. Die Prüfung der Gleichwertigkeit der in beruflicher Aus- und Weiterbildung sowie durch berufliche Tätigkeit erworbenen Kompetenzen orientiert sich an Studienziel und -inhalten sowie am Niveau des angestrebten Studienabschlusses.

- (7) Über die Anerkennung/Anrechnung von Leistungen entscheidet auf Antrag der Antragstellerin oder des Antragstellers in der Regel die Studiendekanin/der Studiendekan bzw. eine vom Fakultätsrat hierfür beauftragte Person. Bei der Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kompetenzen von mehr als 30 Credits obliegt die Entscheidung abschließend der Prüfungskommission. Die Anerkennungs-/Anrechnungsentscheidung ist dem Prüfungsamt zuzuleiten.
- (8) Den Nachweis über bestandene Prüfungsleistungen/erworbene Kompetenzen hat die oder der Begehrende urkundlich zu führen.

### **§ 21 Nachteilsausgleich wegen außergewöhnlicher Härten**

- (1) Macht die Studentin oder der Student glaubhaft, dass sie oder er aufgrund außergewöhnlicher Härten nicht in der Lage ist, Prüfungs- oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Weise abzulegen, entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der/des Studierenden, ob Prüfungsleistungen unter entsprechend angepassten Prüfungsbedingungen erbracht werden können.
- (2) Außergewöhnliche Härten nach Absatz 1 können sich insbesondere ergeben aufgrund
- einer Behinderung, einer chronischen oder schwerwiegenden und länger andauernden Erkrankung oder sogenannter Teilleistungsschwäche,
  - einer Schwangerschaft, Geburt, Pflege eines Kindes, für das die Personensorge besteht und das im eigenen Haushalt lebt,
  - der Pflege von nahen Angehörigen, die dauernd krank oder behindert sind.
- (3) Ein Antrag auf Nachteilsausgleich ist frühzeitig, i.d.R. spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung zu stellen. Der Antrag ist entsprechend zu begründen und der Härtegrund durch Vorlage einer fachärztlichen Bescheinigung oder anderer geeigneter Nachweise glaubhaft zu machen. Der Inhalt des Attestes muss die gesundheitliche oder sonstige Beeinträchtigung und sich daraus ergebende Einschränkungen für die Prüfung beschreiben.
- (4) Die Prüfungskommission kann für ihre Entscheidung weitere Stellungnahmen einholen, z. B. der Gleichstellungs- oder Schwerbehindertenbeauftragten oder die Vorlage eines amtsärztlichen Attests oder eines Gutachtens auf Kosten der oder des Studierenden verlangen.
- (5) Die Prüfungskommission trifft die Entscheidung über den Nachteilsausgleich nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Beachtung der Chancengleichheit.

### **§ 22 Versäumnis und Rücktritt aus triftigem Grunde**

- (1) Eine Prüfungs- oder Studienleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder nicht bestanden, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe
- 1) zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
  - 2) erst nach Beginn der Prüfung von dieser zurücktritt,
  - 3) Prüfungs- oder Studienleistungen nicht innerhalb des festgelegten Zeitraums erbringt,
  - 4) bei einer schriftlichen Prüfung den Abgabetermin nicht einhält oder
  - 5) erst nach Ablauf der An- und Abmeldefrist nach § 16 Absatz 2 von der Prüfung zurücktritt.
- (2) An die Anerkennung von triftigen Gründen im Sinne des Absatzes 1 sind hohe Maßstäbe zu setzen, sodass diese nur ausnahmsweise bei besonderen, plötzlich eintretenden Härtefallsituationen in Betracht kommt. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung sind keine triftigen Gründe.
- (3) Der Antrag auf Anerkennung triftiger Gründe muss unverzüglich nach Eintritt, in jedem Fall aber vor dem Prüfungs- bzw. Abgabetermin, schriftlich bei der Prüferin/dem Prüfer gestellt werden. Geeignete Nachweise sind dem Antrag beizufügen. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet die Prüferin bzw. der Prüfer unter Beachtung der Grunds-

ätze der Chancengleichheit nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung bis zu 14 Tagen hinausgeschoben werden kann. Die Verlängerungsanträge nebst Nachweisen sind zur Prüfungsakte zu nehmen. Ist absehbar, dass der Abgabetermin um mehr als 14 Tage hinausgeschoben werden muss, ist der Fall der Prüfungskommission vorzulegen. Für die Thesis mit Kolloquium gelten abweichend von dieser Norm die Regelungen des § 12 Absätze 3-6.

- (4) Liegt als triftiger Grund für das Versäumnis eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit vor, so hat die/der Studierende das Prüfungsamt unverzüglich hierüber zu informieren und spätestens innerhalb einer Frist von drei Kalendertagen nach Eintritt der Prüfungsunfähigkeit ein ärztliches Attest einzureichen, welches in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. Der Krankheit der oder des Studierenden steht insoweit die Erkrankung eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.
- (5) Schutzfristen im Sinne des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen der landesrechtlichen Regelungen über Elternzeiten sind auf Antrag der oder des Studierenden zu berücksichtigen und stellen stets einen triftigen Grund für einen Rücktritt dar, sofern der Antrag vor Antritt der Prüfung beim Prüfungsamt unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises gestellt wird.
- (6) Gilt die oder der Studierende mit Berufung auf triftige Gründe im Sinne dieser Norm als von der Prüfung zurückgetreten, ist aus Gründen der Chancengleichheit bei erneuter Anmeldung zur Prüfung eine andere Aufgaben- bzw. Themenstellung festzulegen. Als neuer Termin wird in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin bestimmt.
- (7) Bei einem Rücktritt von einer zweiten Wiederholungsprüfung ist der Nachweis der Erkrankung durch eine amtsärztliche Bescheinigung zu führen.

### **§ 23 Täuschung, Ordnungsverstoß, Ungültigkeit der Bachelor- und Masterprüfung**

- (1) Versucht die zu Prüfende oder der zu Prüfende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden. Im Wiederholungsfalle gilt die betreffende Prüfung als endgültig nicht bestanden. Wer sich eines Verstoßes gegen die Prüfungsordnung schuldig gemacht hat oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfungsleistung stört, kann von der jeweiligen Aufsichtsperson an der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; In diesem Fall kann die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden. Die Studentin oder der Student kann innerhalb von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 von der Prüfungskommission überprüft wird.
- (2) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der zu Prüfende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (4) Die oder der Betroffene ist vor einer Entscheidung der Prüfungskommission anzuhören.
- (5) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis sind auch die Bachelor- oder Masterurkunde und die übrigen Abschlussdokumente einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen

1 und 3 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Abschlusszeugnisses ausgeschlossen.

#### **§ 24 Einsicht in Prüfungsunterlagen und Prüfungsakte**

- (1) Klausuren und andere schriftliche oder gegenständliche Prüfungs- und Studienleistungen können eingesehen werden, wenn die Studentin oder der Student dieses binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Ergebnisse bei den Prüfenden beantragt hat.
- (2) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens (letzter Prüfungsteil) wird der Studentin oder dem Studenten auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte gewährt. Aktenauszüge dürfen nicht angefertigt werden. Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### **§ 25 Überprüfung von Prüfungsentscheidungen, Rechtsmittel**

- (1) Bringt die Studierende oder der Studierende konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die Prüfungskommission die Bewertungseinwendungen dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung nicht antragsgemäß ab, überprüft die Prüfungskommission die Wertung bzw. Bewertung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
  - 1) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  - 2) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
  - 3) allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
  - 4) sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.Entsprechendes gilt, wenn sich die Einwendungen gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richten. Die Bewertungseinwendungen dürfen nicht zur Verschlechterung der Bewertung führen.
- (2) Ablehnende Entscheidungen und belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen entsprechende Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch bei der Prüfungskommission eingelegt werden. Der Widerspruch sollte begründet werden. Das weitere Verfahren regelt sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (3) Über den Widerspruch soll innerhalb von zwei Monaten ab Zugang entschieden werden. Über den Widerspruch entscheidet die Prüfungskommission. Widerspruchsbescheide sind nach den Vorgaben der Verwaltungsgerichtsordnung zuzustellen.

## **5. Abschnitt: Institutionelle Regelungen**

#### **§ 26 Prüfungskommission**

- (1) Für die Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird vom Fakultätsrat eine Prüfungskommission bestellt. Die Prüfungskommission fasst Beschlüsse in grundsätzlichen Prüfungsangelegenheiten.
- (2) Der Prüfungskommission gehören jeweils an:
  - 1) Eine Studiendekanin/ein Studiendekan oder eine (Pro-)Dekanin/ein (Pro-)Dekan als Vorsitzende/Vorsitzender ohne Stimmrecht

- 2) Drei Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten und stellvertretend den Vorsitz übernehmen können
  - 3) Ein Mitglied, das die Mitarbeitengruppe vertritt und in der Lehre tätig ist. Nimmt die Mitarbeitengruppe diesen Sitz nicht in Anspruch, entfällt derselbe.
  - 4) Zwei Mitglieder der Gruppe der Studierenden
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder der Prüfungskommission beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
  - (4) Über die Sitzungen der Prüfungskommission werden Niederschriften geführt.
  - (5) Die Prüfungskommission kann Abhilfeentscheidungen und Geschäfte der laufenden Verwaltung widerruflich auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Sie/Er berichtet der Prüfungskommission über diese Tätigkeit.
  - (6) Die Mitglieder der Prüfungskommission haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
  - (7) Studierende haben bei Entscheidungen über die Bewertung und Anrechnung von Leistungen kein Stimmrecht.
  - (8) Die Sitzungen der Prüfungskommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Prüfungskommission und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden bzw. (Pro-)Dekanin oder (Pro-)Dekan zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### **§ 27 Verfahren in der zentralen Prüfungskommission**

- (1) Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Prüfungskommission ein. Sie/Er muss eine Sitzung einberufen, wenn dies wenigstens ein Mitglied der Prüfungskommission verlangt.
- (2) Für die Vorsitzende/den Vorsitzenden ist eine Stellvertretung aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zu bestimmen. Kann die oder der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter/in an einer Sitzung der Prüfungskommission nicht teilnehmen, obliegt die Sitzungsleitung dem jeweils ältesten anwesenden Mitglied aus den Gruppen der Professorinnen und Professoren, Wissenschaftlichen Mitarbeitenden oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben.
- (3) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung der Ladungsfrist von drei Tagen geladen sind und wenn die oder der Vorsitzende oder Stellvertreter/in und mindestens zwei weitere Mitglieder aus den Gruppen der Professorinnen und Professoren, Wissenschaftlichen Mitarbeitenden oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie mindestens ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Kein Mitglied der Prüfungskommission darf an Entscheidungen mitwirken, die es selbst oder einen nahen Angehörigen betreffen.

#### **§ 28 Prüferinnen oder Prüfer**

- (1) Die Prüfungskommission bestellt die Prüferinnen oder Prüfer. Zur Abnahme von Prüfungsleistungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die nicht zur selbstständigen Lehre berechtigt sind, sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die nicht Mitglieder der

HAWK Hildesheim/Holzminden/Göttingen sind, können in geeigneten Prüfungsgebieten zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Prüferinnen und Prüfer müssen mindestens die durch die Abschlussprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Wer mit einem selbstständigen Auftrag für eine Lehrveranstaltung versehen ist, ist für die zu dieser Lehrveranstaltung gehörenden Prüfungen prüfungsberechtigt.

- (2) Die Prüfungskommission stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfungsleistung, bekannt gegeben werden.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission bzw. die/der für einen Studiengang zuständige Studiendekanin/Studiendekan des Studiengangs zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **6. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 29 Beendigung des Studiums**

- (1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche im besonderen Teil der Prüfungsordnung vorgegebenen Prüfungsleistungen einschließlich Abschlussarbeit mit Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bzw. „bestanden“ bewertet sind.
- (2) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht. Eine Wiederholungsmöglichkeit ist nicht mehr gegeben, wenn
  - 1) eine Prüfung im dritten Versuch mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet ist oder gilt (§ 18 Absatz 3).
  - 2) in einem Bachelorstudiengang die vierte Prüfung im zweiten Versuch mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet ist oder gilt (§ 18 Absatz 3).
  - 3) in einem Masterstudiengang die dritte Prüfung im zweiten Versuch mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet ist oder gilt (§ 18 Absatz 3).
  - 4) eine Abschlussarbeit im zweiten Versuch mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet ist oder gilt (§ 11 Absatz 4).

### **§ 30 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften**

- (1) Dieser allgemeine Teil der Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach hochschulöffentlicher Bekanntmachung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen als Rechtsnachfolgerin der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit am Standort Holzminden in Kraft. Sie gilt erstmalig für die im Wintersemester 2017/18 im Studienbereich Soziale Arbeit erstimmatrikulierten Studierenden.
- (2) Alle älteren Prüfungsordnungen treten sechs Jahre nach Inkrafttreten dieses allgemeinen Teils der Prüfungsordnung außer Kraft.